

# Niederschrift STEWA/045/2014

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"  
der Stadt Rheine  
am 26.03.2014

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
---------------------	-----	-----------------------------

### Mitglieder:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	Fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Dr. Rudolf Koch	FDP	Sachkundiger Bürger
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzende
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Winkelhaus	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger
Herr Ewald Winter	CDU	Sachkundiger Bürger

**beratende Mitglieder:**

Herr Wilfried Wewer

Sachkundiger Einwohner  
f. Beirat für Menschen  
mit Behinderung

**Vertreter:**

Herr Ignatz Holthaus

CDU

Vertretung für Herrn  
Holger Wortmann

**Verwaltung:**

Herr Jan Kuhlmann

Erster Beigeordneter

Herr Werner Schröer

Fachbereichsleiter FB 5

Herr Martin Dörtelmann

Leiter Stadtplanung

Frau Anke Fischer

Schriftführerin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder:**

Herr Holger Wortmann

CDU

Sachkundiger Bürger

**beratende Mitglieder:**

Herr Suat Özcan

Sachkundiger Einwohner  
f. Integrationsrat

Herr Karl Schnieders

Sachkundiger Einwohner  
f. Seniorenbeirat

Herr Dewenter eröffnet die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### **Öffentlicher Teil:**

#### **1. Niederschrift Nr. 44 über die öffentliche Sitzung am 19.02.2014**

00:01:30

Zur Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

#### **2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 19.02.2014 gefassten Beschlüsse**

00:01:47

Herr Dörtelmann verliest folgenden Bericht:

### **öffentlicher Teil**

- **Bericht der Verwaltung -**

TOP	Anfrage	Stellungnahme
10	LEP	Die Stellungnahme der Stadt Rheine wurde im Sinne des Beschlusses an die Staatskanzlei gesandt.
12.2 ös	Frau Lietmeyer fragt an, ob die Verwaltung eine Übersicht der bestehenden Sozialwohnungen und eine Prognose für die benötigten Wohnungen in den nächsten Jahren zum Stichtag 01.01.2014 zur Verfügung stellen könne.	Die angefragte Übersicht und die Prognose konnten nicht kurzfristig zusammengetragen bzw. erstellt werden, da entsprechend aufbereitetes Datenmaterial nicht vorliegt. Hierzu sind noch umfangreichere Rückfragen und Recherchen notwendig. Die Verwaltung wird sich bemühen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, das gewünschte Datenmaterial zusammenzutragen und so zeitnah wie möglich zur Verfügung zu stellen.

### **3. Informationen**

00:02:43

Herr Dörtelmann stellt den Ausschussmitgliedern die gebundene Version der Gestaltungsfibel vor. Die Ausschussmitglieder erhalten heute ein Exemplar weitere Exemplare liegen bei der Stadtplanung aus.

### **4. Eingaben**

00:05:11

Herr Dörtelmann führt aus, dass der HFA in seiner Sitzung am 18. März 2014 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Grünfläche im Bereich Stadthalle/Bültstiege/Timmermanufer zuständigkeitshalber an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen habe.

Sowohl der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die Eingabe eines Bürgers zur Bebauung der Grünfläche an der Bültstiege werden berücksichtigt, sobald dort ein Bebauungsplanverfahren eröffnet werde. Der Bürger werde entsprechend schriftlich benachrichtigt.

#### 4.1. Eingabe zur Bebauung Bültstiege

An den Rat der Stadt Rheine  
z.Hd. Frau Dr. Angelika Kordfelder

Rahmenplan Innenstadt  
Hier: Bebauung Bültstiege

Eingabe

21. MRZ. 2014					
BM					
5	7				
<i>Kopie f. Gefährlich</i>					
<i>Rei. 21.03.14</i>					
<i>Zurücknahme</i>					
<i>schon mitgeteilt</i>					
<i>21.3.14</i>					
VV	BM	I	II	K	
Stadt Rheine					
25. März 2014					
FB 5 Planen u. Bauen					
<i>5.1</i>					
<i>26/03/14</i>					

Wir, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheine, wenden uns mit Nachdruck gegen die geplante Bebauung der Bültstiege. Die Grünfläche neben der Stadthalle gehört den Bürgern und darf nicht durch ein voluminöses Renditeobjekt zubetoniert werden. Dieser Meinung der Bürgerinitiative schließen sich mittlerweile mehr als sechstausend Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt an.

Während unserer Unterschriftenaktion haben wir niemanden angetroffen, der sich für die Komplettversiegelung dieser Fläche ausgesprochen hat. Im Gegenteil: Es gab nahezu ausschließlich Entsetzen und Kopfschütteln über dieses Vorhaben.

Warum sind wir gegen die Bebauung?

Diese Fläche bildet eine wunderschöne grüne Passage als Übergang von der Altstadt(Marktplatz) auf die andere Seite der Ems, an der sich viele Bürger erfreuen.

Sie bedeutet für die bereits reichlich zubetonierte Umgebung und vor allem für das anliegende Altenzentrum eine natürliche Oase.

Es gibt keinen Raummangel, der die Zerstörung innerstädtischer Natur rechtfertigen würde.

Im Gegenteil: Rheine hat ein Problem mit Leerständen. Profilierte City –Lagen suchen Nutzer.  
Die geplante Schaffung von 100 Parkplätzen am Timmermannufer führt zu einem ungeheueren Verkehrsaufkommen direkt an der Ems.

Daher appellieren wir an Sie: Erhalten Sie die Grünfläche an der Bültstiege. Tausende Rheinenser Bürger erwarten das von Ihnen.  
Entscheiden Sie nicht über deren Köpfe hinweg.

5. **Potenzialflächenanalyse zur Windenergienutzung**  
**Definition der Tabuzonen bzw. der Ausschluss- und Restriktionsparameter**  
**I. Kenntnisnahme und Billigungsbeschluss**  
**Vorlage: 213/14**

00:06:40

Frau Windisch vom Büro „ökoplan“ stellt die harten und weichen Kriterien für die Auswahl der Potenzialflächen anhand einer Präsentation vor.

Herr Dewenter fragt nach, ob die Tabuzonen Auswirkungen auf die bereits festgelegten Bereiche haben.

Frau Windisch erläutert, dass sich im Laufe der bisherigen Untersuchungen Überschneidungen mit denen von der Stadt bereits benannten Flächen herausgestellt haben.

Herr Niehues stellt fest, dass das Ergebnis heute keine Überraschung darstelle. Die bereits angedachten Flächen in Hauenhorst, Elte und Altenrheine seien identisch mit denen vom Büro „ökoplan“ vorgestellten möglichen Flächen. Aufgrund der sinkenden Förderungen für Windkraftanlagen sei es fraglich, ob die Flächen 2015 überhaupt nachgefragt werden.

Herr Löcken erklärt sich mit der Vorgehensweise einverstanden. Er fragt nach, ob die artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen bereits durchgeführt wurden.

Frau Windisch antwortet, das Büro werde auf bestehende Untersuchungsergebnisse zurückgreifen.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planen und Bauen“ nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.  
Dem als Anlage 7 beigefügten „Kriterienkatalog“ zur Definition der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie der Restriktionsbereiche wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Konversionsvereinbarung Stadt Rheine / Bundesanstalt für  
Immobilienaufgaben  
Vorlage: 211/14**

00:20:24

Herr Kuhlmann erläutert einleitend, dass diese Konversionsvereinbarung die Rahmenbedingungen und die Verantwortlichkeiten auf Seiten der Stadt Rheine und auf Seiten der BImA regelt. Es handele sich eher um eine strategische „Wollenserklärung“ als um eine rechtsgeschäftliche „Willenserklärung“, gemeinsam die Kasernenflächen zu entwickeln. Im weiteren Verlauf werde dann für jede Kaserne individuell ein Vertrag aufgestellt. Hier seien dann auch die „harten Fakten“ zu klären.

Herr Niehues weist auf eine gerechte Kosten-Nutzen Verteilung in dem Entwicklungsverfahren hin.

Weiter möchte sich die CDU-Fraktion die Option offen halten, im Laufe des Verfahrens möglicherweise eine Entwicklungsgesellschaft, mit oder ohne BImA, zu gründen. Weiter weist Herr Niehues darauf hin, dass in den Verträgen die Funktionen und nicht die konkreten Namen genannt werden sollten, da diese sich im Laufe der Kommunalwahlen ändern können. Zuletzt fragt er nach, wer in der Abstimmungsgruppe vertreten sei.

Herr Kuhlmann antwortet zunächst auf die Anregungen von Herrn Niehues, dass dieser Vertrag zunächst global gehalten sei. Im Laufe der weiteren Entwicklung der Flächen werde die Stadt ihre Ziele konkreter und gezielter formulieren.

Herr Raffloer erklärt, dass sowohl die Verwaltungsleitung als auch die Politik in der Abstimmungsgruppe vertreten sei.

Herr Kuhlmann verweist hierzu auf die Ergänzungsvorlage 211/14/1.

Herr Niehoff erklärt, die FDP werde der Vorlage zustimmen.

Herr Löcken sagt die Zustimmung der SPD-Fraktion zu und hofft, dass sich die BImA an die Absprachen halten werde.

**Geänderter Beschluss:**

1. Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, der „Konversionsvereinbarung“ in Form einer Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Rheine und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gem. Anlage 1 zuzustimmen.

2. Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, der Organisationsstruktur zur Umsetzung der Konversionsvereinbarung gem. Anlage 2 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- . **Konversionsvereinbarung Stadt Rheine / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**  
Vorlage: 211/14/1
  
  - 7. **11. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 130, Kennwort: "Baarentelgen Süd", der Stadt Rheine**
    - I. **Beratung der Stellungnahmen**
      - 1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
      - 2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
    - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
    - III. **Änderungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
    - IV. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 124/14

00:32:26

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

Es folgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

**I. Beratung der Stellungnahmen**

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

**2.1 Landrat des Kreises Steinfurt;**  
Stellungnahme vom 30.01.2014

Abwägungsempfehlung:

Im Bebauungsplanverfahren haben sich zu den ersten Aussagen im Artenschutzgutachten Änderungen ergeben. Das Areal „Baarentelgen-Ost“ – entlang der

Bonifatiusstraße, zwischen Düsterbergstraße und Am Moosgraben – soll mittel- bis langfristig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Dazu bedarf es künftig der Weiterführung der Düsterbergstraße in Richtung Osten. D. h., entlang des nördlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes wird in Zukunft eine öffentlich gewidmete Straße hergestellt. Im Randbereich dieser Verkehrsfläche ist die Erhaltung eines Waldstreifens wenig sinnvoll, da insbesondere bei Realisierung der Gewerbeplanungen der Wald zwingend entfernt werden muss. Insofern wurde auch der Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (hier Gewerbe) vom Regionalforstamt Münsterland am 25.06.2013 genehmigt. Unter der Bedingung der Ersatzaufforstung wurde der Wald bereits entfernt.

Im Unterschied zur Unteren Landschaftsbehörde fordert der externe Gutachter keine artenschutzrechtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Gartenrotschwanz. Er sieht sehr wohl die festgesetzte, 5 m breite Neupflanzung am Ostrand als wirksamen, funktionsfähigen Ausgleich.

Mit E-Mail vom 24.02.2014 nimmt der Gutachter dazu Stellung:

*„Im Plangebiet kam als planungsrelevante Vogelart der Gartenrotschwanz vor. Das Wäldchen, an dessen Rand er beobachtet wurde, hatte wahrscheinlich keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und auch keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Nach dem Vorsorgeprinzip gab es dennoch die Empfehlung, einen Gehölzstreifen als Nahrungshabitat zu erhalten. Nun wurde entgegen der Empfehlung kein Gehölzstreifen stehen gelassen. Weil die Sachlage während der Untersuchung nicht eindeutig geklärt werden konnte, ein Verbotstatbestand aber als eher unwahrscheinlich eingestuft wurde, stellte somit die vollständige Rodung des Wäldchens auch keinen eindeutigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.*

*Im Sinne der Eingriffsregelung ist es allerdings zum Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats gekommen, der kompensiert werden muss. Durch die vorgesehene Neupflanzung kann der Verlust mittel- bis langfristig funktional ausgeglichen werden.“*

Die Nisthilfen für den Turmfalken gelten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die vor Baubeginn im Umfeld aufgehängt werden müssen. Hier hält der Gutachter ausdrücklich 2 Nistkästen für ausreichend. Die textliche Festsetzung in Pkt. 8 wird insoweit ergänzt, dass die vollzogene Anbringung der Nistkästen im Baugenehmigungsverfahren (bezüglich der Flurstücke 518 und 519) nachzuweisen ist. Der zu ergänzende, lediglich klarstellende Satz führt zu einer Änderung redaktioneller Art.

Der Stadtentwicklungsausschuss stellt fest, dass die festgesetzte Neupflanzung am Ostrand des Plangebietes als wirksame Ausgleichsmaßnahme für den Gartenrotschwanz gilt. Ebenso wird die Ergänzung der Festsetzung zu den Nisthilfen als sinnvoll erachtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2.2 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, 46366 Bocholt; Stellungnahme vom 30.01.2014**

### Abwägungsempfehlung:

Der „Masterplan Einzelhandel“ mit der Rheiner Sortimentsliste ist eine Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes aus dem Jahr 2005. Nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Rheine Anfang 2013 bildet der Masterplan die Grundlage für eine aktive städtische Standortpolitik zur Sicherung, Stärkung und Förderung der gesamtstädtischen Versorgungsstrukturen und des Einzelhandels. Vor allem Entscheidungen im Zusammenhang mit einzelhandelsspezifischen Fragestellungen sowie die bauleitplanerische Umsetzung basieren hierbei auf diesem Konzept. Auf den Seiten 138 und 149 heißt es dazu:

*„Nur durch eine konsequente Ausschöpfung des Bauplanungsrechts kann ... beispielsweise in Gewerbegebieten durch Bebauungsplanfestsetzungen gemäß § 1 (9) BauNVO ... nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel außerhalb der Zentren ausgeschlossen und dadurch das Zentrengefüge geschützt werden.“*  
*„In Gewerbe- und Industriegebieten ist die (Neu-)Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten unabhängig von der Größenordnung generell auszuschließen.“*

Diesbezüglich ist der IHK entgangen, dass in Pkt. 2, Satz 2 der textlichen Festsetzungen bereits Einzelhandelsbetriebe für unzulässig erklärt wurden. Der Einzelhandel wird hier grundsätzlich insgesamt ausgeschlossen, um das Gewerbegebiet für Handwerk und produzierendes Gewerbe zu sichern. Die wenigen, noch zur Verfügung stehenden Gewerbegebiete sollen in der Regel „klassischen“ Betrieben und Unternehmen dienen bzw. vorbehalten bleiben.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Anregung der Industrie- und Handelskammer zur Kenntnis und verweist auf die bereits vorhandene Festsetzung im Bebauungsplan.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2.3 Sonstige Stellungnahmen**

Es wird festgestellt, dass vonseiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:
---

## **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn.

2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) wird die 11. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 130, Kennwort: "Baarentelgen Süd", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 11. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 130, Kennwort: "Baarentelgen Süd", der Stadt Rheine der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan widerspricht und demzufolge einer Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes, die Umwandlung von „Fläche für Wald“ zu „Gewerblicher Baufläche“ - im Sinne einer redaktionellen Korrektur des Flächennutzungsplanes – vorzunehmen (s. Anlage 1 der Begründung). Einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) bedarf es nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17,  
Kennwort: "Basilikastraße", der Stadt Rheine**
- I. Änderungsbeschluss**
  - II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
  - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 176/14**

00:34:20

Herr Niehues erklärt, dass die CDU-Fraktion grundsätzlich dem Beschluss zustimme. Er fragt nach, ob mit Beschwerden aus der Nachbarschaft zu rechnen sei, da mit dem Beschluss in die Rechte der Anlieger eingegriffen werde.

Herr Dörtelmann erläutert, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen ein Thema sein könne. Bezüglich der zusätzlich benötigten Stellplätze werde vom Investor im Vorfeld des Verfahrens eine schriftliche Zusage erwartet.

Herr Kuhmann ergänzt, dass mit diesem Bebauungsplan in die Rechte der Anlieger eingegriffen werde. Er schlägt daher vor, die Offenlage abzuwarten, um zu sehen, wie die Anlieger zu dem Bebauungsplan Stellung nehmen.

## **Beschluss:**

### **I. Änderungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 17, Kennwort: "Basillikastraße", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 602, 534, 535, 525, 515 - 519,
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 568,
- im Süden: durch die Nordseite der Straße „Alte Spinnerei“,
- im Westen: durch eine Verbindung zwischen der Nordseite der Straße „Alte Spinnerei“ und der südlichen Grenze des Flurstücks 602 das Flurstück 620 durchschneidend.

Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 181, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

### **II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

### **III. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Kennwort: "Basilikastraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **9. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, Kennwort "Violinenweg" der Stadt Rheine**

##### **I. Änderungsbeschluss**

##### **II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

##### **III. Offenlegungsbeschluss**

**Vorlage: 196/14**

00:37:15

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

Herr Löcken erklärt für diese Abstimmung seine Befangenheit.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

### **I. Änderungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 42, Kennwort: "Violinenweg", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich für diese 7. Bebauungsplanänderung umfasst folgende, auf der Südseite des Violinenweges gelegene Flurstücke:

- Gemarkung Rheine l. d. E. Flur 21 Flurstück 314
- Gemarkung Rheine l. d. E. Flur 21 Flurstück 311
- Gemarkung Rheine l. d. E. Flur 21 Flurstück 310
- Gemarkung Rheine l. d. E. Flur 21 Flurstück 307
- Gemarkung Rheine l. d. E. Flur 21 Flurstück 306
- Gemarkung Rheine l. d. E. Flur 21 Flurstück 303

Der räumliche Geltungsbereich ist entsprechend im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

## **II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Durch die 7. Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren ist eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) nicht vorgesehen und wird daher nicht durchgeführt. Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

## **III. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, Kennwort: "Violinenweg", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 204,  
Kennwort: "Dorfzentrum Elte - Brückenstraße", der Stadt Rheine**
- I. Änderungsbeschluss**
  - II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
  - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 175/14**

00:38:28

Herr Dörtelmann erläutert einleitend, dass es sich bei der aufgegebenen Spielplatzfläche um eine Randfläche am Ende der Wohnsiedlung handelt. Bei den Festsetzungen wurde Rücksicht auf die bestehenden Festsetzungen im Bestand genommen, und die vorhandene Grünfläche wurde berücksichtigt. Zurzeit seien keine Konflikte ersichtlich.

Herr Niehues führt aus, dass der Jugendhilfeausschuss und der Unterausschuss Kinderspielplätze die Aufgabe einiger Spielplätze auf dem Stadtgebiet beschlossen habe. Der hieraus entstehende geldwerte Vorteil aus dem Verkauf der Flächen soll anderen, noch bestehenden Spielplätzen oder neu anzulegenden Spielplätzen zugutekommen. Er bittet darum, dies an den Kämmerer so weiterzuleiten.

Herr Löcken ergänzt zu den Ausführungen von Herrn Niehues, dass es für diese Vorgehensweise bereits einen Beschluss gebe.

**Beschluss:**

**I. Änderungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 204, Kennwort: "Dorfzentrum Elte - Brückenstraße", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 228 und 229, durch eine Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 229 in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 13,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 13,
- im Süden: durch eine Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 229 in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 13, von der südlichen Grenze der Flurstücke 229 und 228,
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 228.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 13, Gemarkung Elte. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

## **II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

## **III. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 204, Kennwort: "Dorfzentrum Elte - Brückenstraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.        **31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124,  
Kennwort: "Stadtberg - Fürstenstraße", der Stadt Rheine**  
**I.     Änderungsbeschluss**  
**II.    Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**III.   Offenlegungsbeschluss**  
**Vorlage: 174/14**

00:43:20

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage.

Es folgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

**I.     Änderungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 124, Kennwort: "Stadtberg - Fürstenstraße", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung werden wie folgt begrenzt:

Teilfläche A Ludwig-Erhard-Straße

im Norden:     durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1118,  
im Osten:       durch die östliche Grenze des Flurstücks 1118,  
im Süden:       durch Nordseite der Ludwig-Erhard-Straße,  
im Westen:     durch die westliche Grenze des Flurstücks 1118.

Teilfläche B Gustav-Stresemann-Straße

im Norden:     durch die nördliche Grenze der Flurstücke 195 und 116,  
im Osten:       durch die östliche Grenze des Flurstücks 195,  
im Süden:       durch die Nordseite der Gustav-Stresemann-Straße,  
im Westen:     durch die westliche Grenze des Flurstücks 116.

Das Flurstück 1118 liegt in der Flur 163, die Flurstücke 195 und 116 in der Flur 164. Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Rheine-Stadt. Die räumlichen Geltungsbereiche sind im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

**II.    Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

### **III. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124, Kennwort: "Stadtberg - Fürstenstraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **12. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)**

00:43:50

Es folgen keine Wortmeldungen.

#### **13. Anfragen und Anregungen**

00:44:08

##### **13.1. Radwegführung vor dem Bahnhofsausgang West**

Herr Dewenter fragt nach, ob zum Schutz der Radfahrer an der Lindenstraße bezüglich der ausströmenden Schüler etwas geplant sei.

Herr Schröder antwortet, dass bei der Radwegführung vor dem Bahnhofsausgang West abzuwägen war zwischen der städtebaulichen Platzgestaltung und der verkehrsrechtlich einwandfreie Radwegführung. In diesem Abwägungsprozess wurde der Platzgestaltung der Vorrang gegeben.

Die Verwaltung wird das Verhalten der Fußgänger und Radfahrer nach Eröffnung der Personenunterführung beobachten und ggf. nachsteuern.

### **13.2. Einseitiges Halteverbot entlang der Sutru- mer Straße/Nienbergstraße**

Herr Dewenter fragt nach, warum das einseitige Haltverbot nur an der Sutru-  
mer Straße und Nienbergstraße ausgesprochen wurde. Jetzt bestehe das Parkproblem  
an der Wagnerstraße, sodass das Halteverbot auch auf die Wagnerstraße ausge-  
dehnt werden sollte.

Herr Schröder sagt zu, dies an den Arbeitskreis Verkehr weiterzuleiten.

***Ende der Sitzung:***

***19:00 Uhr***

---

Horst Dewenter  
Ausschussvorsitzender

---

Anke Fischer  
Schriftführerin